

Satzung

über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Ganztagsgrundschule Saarbrücken-Brebach-Fechingen, Wiedheckschule der

Landeshauptstadt Saarbrücken

Vom 02.07.2013

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und § 33 Absatz 2 Nummer 1 b) letzter Halbsatz des Schulordnungsgesetzes (SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210) wird auf Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 02.07.2013 die folgende Aufnahmesatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 20.09.2013, in Kraft getreten am 01.08.2013, wird die Grundschule Saarbrücken Brebach-Fechingen, Wiedheckschule, ab dem Schuljahr 2013/2014 ausschließlich als Ganztagsgrundschule geführt. Die zu diesem Zeitpunkt in Halbtagsform bestehenden Klassen 3 und 4 werden auslaufend fortgeführt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

(1) Vorrangig sind die vorhandenen Plätze an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk der Grundschule Saarbrücken Brebach-Fechingen, Wiedheckschule haben.

(2) Sollte die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit der Schule unterschreiten, werden

maximal 50 % der verbleibenden Plätze

an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit oder Berufsausbildung des oder der Erziehungsberechtigten, die Schule besuchende Geschwister sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen oder Bewerber liegenden Gründe zu berücksichtigen.

(3) Die sodann verbleibenden Plätze werden an sonstige Bewerber und Bewerberinnen vergeben.

(4) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule dazulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände durch die Vorlage geeigneter, vorzugsweise amtlicher Unterlagen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte ergeben könnte.

§ 3 Losentscheid

(1) Können bei der Vergabe nach § 2 Absatz 2 und 3 nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los.

(2) Ausgelost wird auch jeweils eine Warteliste für beide Gruppen, damit Plätze, die nicht in Anspruch genommen werden, an Nachrücker vergeben werden können.

(3) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 4 Auswahlverfahren:

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres der Auswahlausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:

- die Leiterin/der Leiter der Ganztagsgrundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r
- eine Lehrerin/ein Lehrer der Ganztagsgrundschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Ganztagsgrundschule
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem sozialpädagogischen Bereich der Ganztagsgrundschule

Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 5 Verfahren

(1) Der Schulträger (Schulverwaltung) beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn nach Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 1 die Anzahl der weiteren Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit der Schule übersteigt

(2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter Härtefallgesichtspunkten nach § 2 und führt das Losverfahren durch.

(3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen (Lose) geschrieben und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die Lose entsprechend der Anzahl der noch zu vergebenden Plätze.

(4) Über alle Sitzungen des Auswahlverfahrens sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme nach Härtefallgesichtspunkten sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten festzuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit den Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger (Schulverwaltung) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Aufnahmesatzung tritt die „Aufnahmesatzung über das Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Ganztagsgrundschule Sbr.-Brebach/Fechingen der Landeshauptstadt Saarbrücken (Wiedheckschule)“ vom 12. März 1991 außer Kraft.

Saarbrücken, den 02.07.2013

Charlotte Britz

Oberbürgermeisterin